

Fachamt: Schul-, Sport-,
Kindergartenangelegenheiten

Vorlage-Nr.: 2026-004

Datum: 12.01.2026

Beschlussvorlage

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027

hier: Anpassung der Richtlinien der Stadt Eberbach über den Betrieb der Randzeitbetreuungen in der Steige- Grundschule und der Dr. Weiß- Schulen

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.03.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	26.03.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Richtlinien der Stadt Eberbach über den Betrieb der Randzeitbetreuungen in der Steige- Grundschule und den Dr. Weiß- Schulen zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anpassung der Betreuungszeiten entsprechend der Änderung der Richtlinien durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Preisanpassung entsprechend der Änderung der Richtlinien durchzuführen.

Klimarelevanz:

Dieser Beschluss betrifft keine klimarelevanten Bereiche.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß §4a des Schulgesetzes Baden Württemberg (SchulG) steht jedem Kind im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 eine ganztägige Betreuung an der Grundschule oder einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum für die Klassenstufen 1 - 4 zu.

Die Anspruchsberechtigung beginnt im Schuljahr 2026/2027 mit den Schülerinnen und Schülern (SuS) der Klassenstufe 1, anschließend wird der Anspruch jahrgangsweise bis zum Schuljahr 2029/2030 aufgebaut. Ab dem Schuljahr 2029/2030 wird sodann für jedes Grundschulkind bzw. ein Kind in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum der Klassenstufen 1 - 4 ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung bestehen.

Der Anspruch auf Ganztagsbetreuung bezieht sich auf 8 Zeitstunden täglich (inklusive der reinen Unterrichtszeit) und einer festgelegten Schließzeit von höchstens 20 Tagen pro Schuljahr. Die Entscheidung über die Art der Umsetzung trifft der Schulträger, die Schulkonferenz hat in diesem Fall lediglich ein Anhörungsrecht. Das Angebot eines warmen Mittagessens ist in diesem Angebot nicht zwingend verpflichtend.

Dieser Rechtsanspruch wird sich auch auf die Betreuungseinrichtungen an den Eberbacher Grundschulen auswirken. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.11.2025 hat die Verwaltung aufgezeigt, welche Möglichkeiten bestehen, um dem Rechtsanspruch gerecht zu werden. So ist auch der Gemeinderat dem Verwaltungsvorschlag gemäß der Vorlage Nr. 2025-208/1 gefolgt und hat einer Erweiterung der Angebote „Randzeitbetreuung“ an beiden Eberbacher Grundschulen zugestimmt. Bereits in dieser Sitzung wurde seitens der Verwaltung signalisiert, dass deshalb auch eine Anpassung der Beiträge erfolgen müsse, was nun mit Änderung der Richtlinien umgesetzt werden soll.

Die wesentlichen Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf die bereits beschlossenen Öffnungszeiten und die Betreuungsbeiträge. Weitere Änderungen sind kleinere Änderungen der Formulierung bzw. Erweiterungen der Gebäudebezeichnungen.

Randzeit Dr. Weiß Schulen:

Derzeit werden rund 135 Kinder in der Randzeitbetreuung der Dr. Weiß Schulen betreut.

Der aktuelle Beitrag liegt hier bei den Öffnungszeiten von 7.00 – 8.45 Uhr und 12.05 – 14.00 Uhr bei 50 € pro Monat was im Jahr 2024 Beitragseinnahmen in Höhe von 72.069,10 € bedeutete.

Die Kosten in der Randzeitbetreuung betragen im gleichen Jahr 226.027,71 €, die Beiträge decken die Kosten somit lediglich zu 32%.

Auch wenn noch weitere Einnahmen wie die Landesförderung (2024: 63.532,50 €) verbucht werden können, liegt die Kostendeckung bei rund 64%.

Eine vollumfängliche Kostendeckung ist auch durch Beitragserhöhungen nicht zu erreichen, allerdings ist eine Beitragserhöhung klar zu empfehlen.

Die Verwaltung schlägt zum neuen Schuljahr eine Erhöhung um 10 € auf 60 € pro Monat für den Grundbeitrag, also zu den dann verfügbaren Zeiten von 7.00 – 9.00 Uhr und 12.00 – 14.00 Uhr vor.

Da ab dem Schuljahr 2026/2027 ebenfalls einen Rechtsanspruch erfüllende optionale Betreuungszeit bis 15 Uhr (also 5 Wochenstunden mehr als in der Grundzeit) buchbar ist, schlägt die Verwaltung hierfür einen Monatsbeitrag von 75 € vor.

Randzeit Steige- Grundschule:

Derzeit werden rund 120 Kinder in der Randzeitbetreuung der Steige- Grundschule betreut.

Der aktuelle Beitrag liegt hier bei den Öffnungszeiten von 7.15 – 8.45 Uhr und 12.05 – 13.05 Uhr bei 40 € pro Monat was im Jahr 2024 Beitragseinnahmen in Höhe von 48.075 € bedeutete.

Die Kosten in der Randzeitbetreuung betragen im gleichen Jahr 128.367,23 €, die Beiträge decken die Kosten somit lediglich zu 37,5%.

Auch wenn noch weitere Einnahmen wie die Landesförderung (2024: 34.556 €) verbucht werden können, liegt die Kostendeckung bei rund 62%.

Eine vollumfängliche Kostendeckung ist auch hier durch Beitragserhöhungen nicht zu erreichen, allerdings ist eine Beitragserhöhung klar zu empfehlen.

Die Verwaltung schlägt zum neuen Schuljahr eine Erhöhung um 10 € auf 50 € pro Monat für den Grundbeitrag, also zu den dann verfügbaren Zeiten von 7.00 – 9.00 Uhr und 12.00 – 13.00 Uhr vor.

Da ab dem Schuljahr 2026/2027 ebenfalls einen Rechtsanspruch erfüllende optionale Betreuungszeit für freitags und in den Ferien täglich zusätzlich bis 15 Uhr (also 2 Wochenstunden mehr als in der Grundzeit) buchbar ist, schlägt die Verwaltung hierfür einen Monatsbeitrag von 60 € vor.

Die unterschiedlichen Beiträge der beiden Einrichtungen beruhen auf dem unterschiedlichen Betreuungsumfang.

Da die Steige Grundschule eine offene Ganztagschule ist, findet dort an Schultagen in der Mittagszeit eine schulische Betreuung von Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt, die Randzeitbetreuung der Steige Grundschule muss an diesen Tagen somit lediglich die Betreuung von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr anbieten was niedrigere Kosten verursacht.

Ebenfalls muss die Rechtsanspruch erfüllende, optional buchbare Betreuungszeiterhöhung für Regelschultage lediglich um 2 Wochenstunden erhöht werden um den Rechtsanspruch auch freitags zu erfüllen.

Die Dr. Weiß Grundschule ist eine Halbtagschule ohne schulische Mittagsbetreuung, weshalb dort bereits höhere Betreuungszeiten und somit auch höhere Betreuungsbeiträge bestanden.

Die Rechtsanspruch erfüllende, optional buchbare Betreuungszeiterhöhung beträgt hier 5 Wochenstunden, liegt also höher als die optionale Erhöhung bei der Steige Grundschule, was in der Folge höhere Kosten verursacht.

Abschließende Auswirkungen auf die Kostendeckung

Über die Auswirkung auf die Gesamt- Beitragseinnahmen bzw. die Kostendeckung auch in Verbindung mit der Landesförderung kann erst zu einem späteren Zeitpunkt verlässlich berichtet werden. Die Verwaltung wird das Gremium unterrichten, sobald hierüber verbindliche Zahlen bestehen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Richtlinien Entwurf
Richtlinien Synopse